

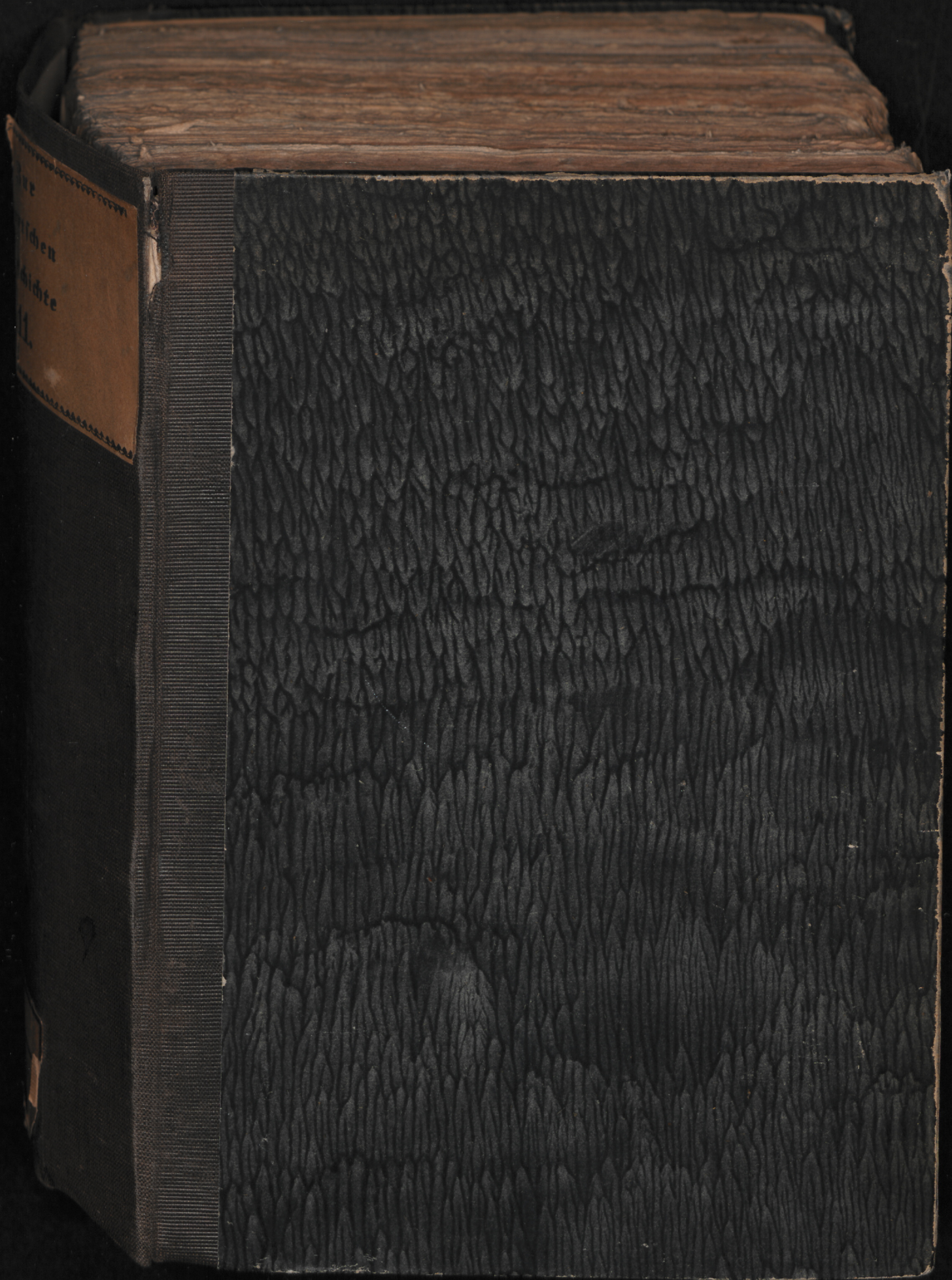
**Schreiben Welche/ die zu Mühlhausen gewesene Chur und Fürsten an den Churfürsten Pfaltzgraffen/ so wol die Böhmische/ Mährerische/ Schlesische/ Ober und Niederlaußnitzische Stände ergehen lassen : Sampt einem von der Röm. Keys: auch in Ungern und Böhmen Königlichen Mayt. etc. wieder Churpfaltzen publicirten Mandat**

[S.l.], 1620

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767777344>

Druck Freier  Zugang



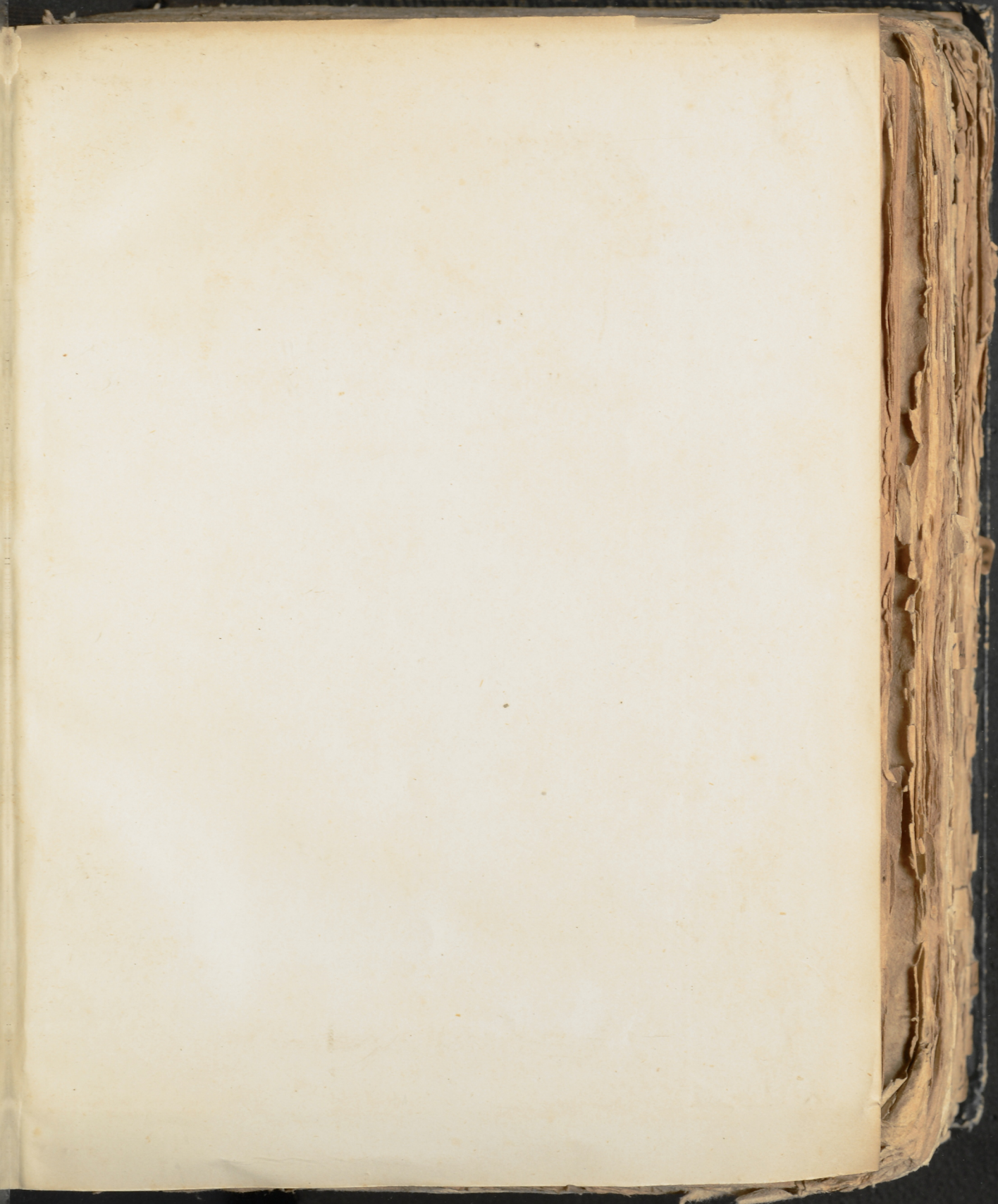




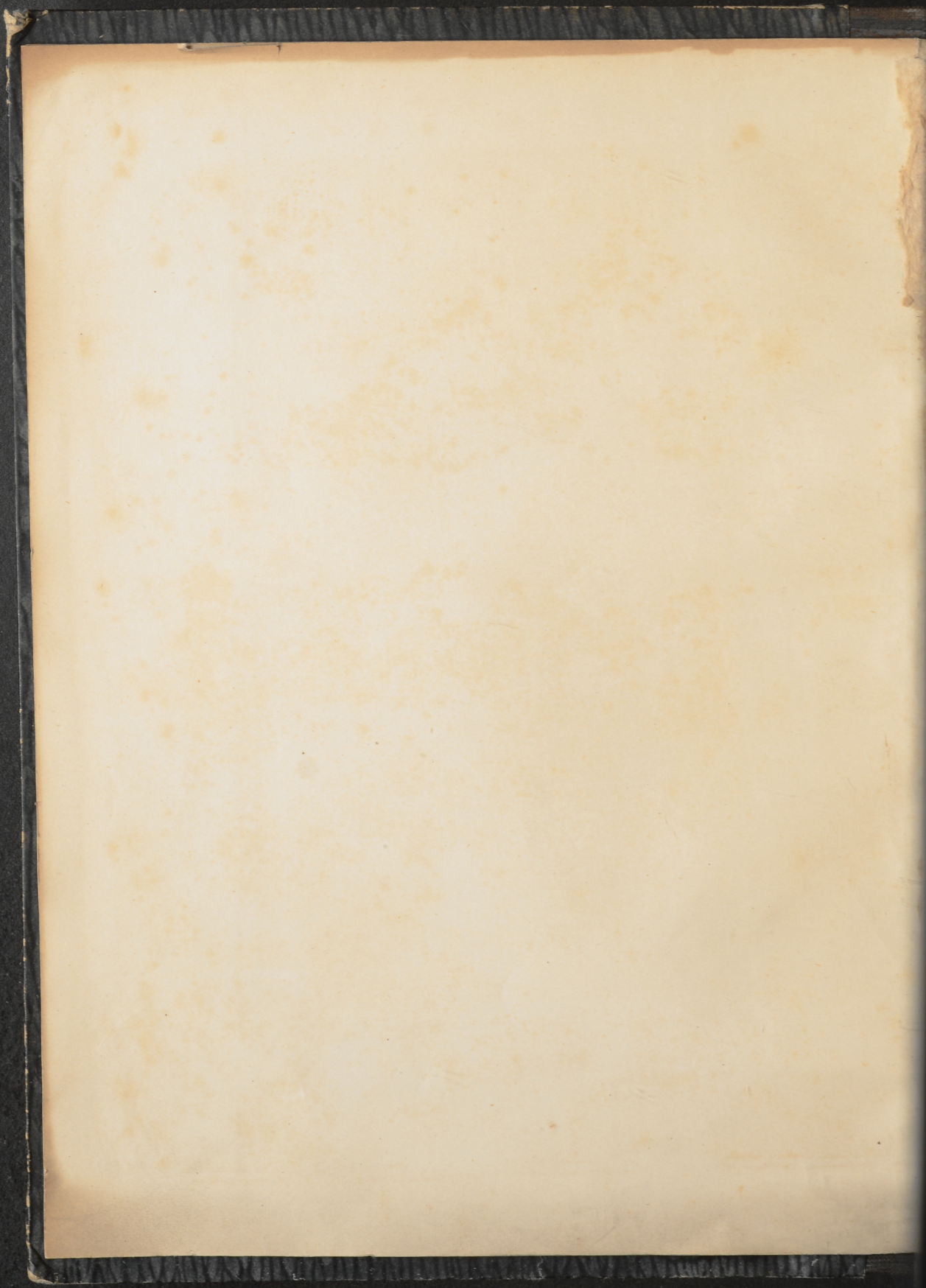
Re 644 (11.)

102











13  
Schreiben

Welche die zu Mühl-

hausen gewesene Chur vnd Fürsten an  
den Churfürsten Pfalzgraffen / so wol die Böho-  
mische / Mährerische / Schlesische / Ober  
vnd Niederlausnitzerische Stände  
de ergeben lassen /

Samt einem von den Röm: Keyf:  
auch in Ungern vnd Böhmen Könige-  
lichen Mant. etc. wieder Chur-  
pfalzen publicirten  
Mandat.



ANNO M. DC. XX.



3.

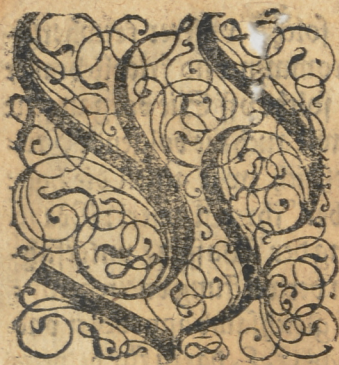
Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, including the word "Benedictus".

Second block of handwritten text in Gothic script, possibly a preface or introduction.



Faint handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or signature.





**W**er Freundlich  
Dienst/ vnd was wir mehr  
liebs. vnd guts vermdgen zuvor/  
Nochgeborner Fürst/ besonder lies  
ber Freund vnd Herr Sohn/ auch  
freundlicher lieber Vetter.

Ewer E. mögen wir freunds  
licher wolmeynung nit verhalten/  
was massen die Röm: KAy: auch  
zu Ungarn vnd Böhmen Kön: Mayt: vnser allergnädigster  
Herr/ vor wenig tagen/ Vns eine in dero Namen ausführlich  
begriffene Edictal cassation vnd annullation, sampt anges  
heffter protestation wieder die im Königreich Böhmen vor  
gangene neue Wahl vnd Erönung zugeschickt/ mit allergnäs  
digstem begehren/ daß wir dieselbe in vnsern Landen affigiren  
vnd zu männiglichs wissenschafft kommen lassen solten.

Diemell wir denn ohne das dieser vnd anderer sich al  
ler Orten erzeigenden Vnrube halber allhier beyammen ge  
wesen/ haben wir zugleich auch nicht vnter lassen wollen/ solche  
Schriffte/ vnd was Ihre KAy: Mayt. daneben an vns geson  
nen in nottürfftige erwegung zu ziehen / Warbey vns dann  
gar nicht zweiffelt/ Ewer E. sich noch vnabfellig vnd guter  
massen erinnern werden / was solchen Böhemischen Vnwes  
sens / vnd darbey vorgangenen Neuen Wahl halber in gu  
ten vffrichtigen Vertrauen / vnd gar nicht aus einiger parti  
cular consideration, sondern zu förderst gemeinem wesen /  
dann E. E. vnd dero eigenem Haus zum besten / Wir an  
dieselbe / jedoch absonderlich vor vnd nach gelangen lassen:

X ij

Das



Das nun E. L. vnerachtet solch<sup>er</sup> vnserer freyherrli-  
gen annahmung / wieder vieler frommen vnd friedliebender  
Patrioten hoffen vnd wünschen / solche vff Sie vorgangene  
Wahl acceptirt, vnd dardurch / wie auch die volgende Erö-  
nung / der Stände in Böhmen erstlich zwar gegen die hohe  
Königliche Officirer, hernacher aber Ihrer Kayserl: Mayst.  
selbst eigene Person / mit ergreiffung der Waffen / vnterfah-  
ung des Regiments / vnd endlichen verwerffung vnd repudys  
rung derselben gebrauchten Proceß gleichsamb approbirt vnd  
gut geheissen / Dasselbige / vnd was E. L. darzu für beweg-  
nüssen gehabt / müssen Wir zwar an seinen Ort gestellet sein  
lassen. Vnd ob Wir wol gänzlich verhoffen / E. L.  
werden dero vielfaltigen erbieten gemess / in diesem allem mehr  
vff die erhaltung dieses löblichen Bralten zu dem H. Röm-  
schen Reich gehörigen Königreichs vnd Churfürstenthumbs /  
dann vff ein anders gesehen vnd gezielet haben / Auch noch  
nicht gemeinet sein / daß durch Ihre verursachung dasselbige /  
vnd vöslgich das ganze Röm. Reich in gewisse gefahr endliche  
ruin vnd defolation gesetzt / vnd also der liebe Frieden allent-  
halben zerstöret werde.

Nichts desto weniger aber / dieweil den Churfürsten  
zufürderst / dann auch andern getrewen Fürsten des Heiligen  
Reichs oblieget vnd gebühret / auff alle vnd jede sich zutragens-  
de vnd begebende gelegenheiten / sonderlich aber diejenige / so  
dem Heiligen Röm. Reich schaden vnd nachtheil oder auch  
wol gänzlich eversion zuziehen könten / nicht allein ein sorg-  
feltiges wachsameres Aug zu haben / sondern auch da sich dero  
gleichen ereugen wolten mit angelegenem vleiß dahin zutrach-  
ten / wie demselben eplends vorgebawet vnd begehret werden  
möchte.

Vnd Wir dann augenscheinlich sehen vnd spüren /  
daß



daß durch die in ermelttem Königreich Böhmen vff E. L. er-  
gangene Wahl / das darinnen entstandene Unwesen sich nit  
allein im wenigsten nicht gebessert oder gelegt / sondern noch  
hefftiger vnd schwerer worden / vnd sich dermassen ausgebrei-  
tet / daß es auch nunmehr die benachbarte Landen / das Kö-  
nigreich Ungarn / vnd so gar das ganze Römische Reich mit  
ergriffen / vnd so weit angesteckt / daß wo E. L. vff dero vo-  
rigen resolution bestehen / vnd die ergangene Wahl lengers  
behaupten solten / nichts anders vnd gewissers zugewarten /  
dann daß ermelttes Königreich Böhmen gänzlich ruinirt  
vnd verderbet / das Reich in einen Universal vffstand vnd  
innerlichen Krieg gesetzt / vnd dem Erbfeind Christlichen Na-  
mens dem Türcken Thor vnd Thür geöffnet wird / sich der  
Thron Ungarn / deren biß daher gewesen / vnd mit so vielem  
Christlichem Blut so thewer erhaltenen Christlichen Gren-  
zen / sich gleichsamb ohne Schwertsstreich zubemächtigen /  
volgends den Fuß ins Reich zusetzen / vnd darinnen sein je-  
derzeit gehabte Blutdürstige Barbarische Anschläge ins  
Werck zu richten vnd zu vollbringen / Wir bitten vns vns-  
sere Vigilanz zuerweisen / vmb so viel mehr obliegen wil / die-  
weil es sachen seind / so eben das ganze Römische Reich / vnd  
dessen allgemeines Oberhaupt / dann auch zweene Churfür-  
sten / welche de corpore Electoralis Collegii seind / vnd eine  
Chur des Reichs / vnd deren Conservation, Hauptsächlichen  
concerniret vnd betrifft.

So haben wir keinen vmbgang nehmen können /  
sondern Unserer hochverpflichten schuldigkeit gemess zu seyn  
befunden / E. L. solches zu erkennen zu geben / vnd Sie  
benebens freundlichen zu ersuchen / Sie wollen dannoch  
bey sich erwegen / daß in mehrermelttem Königreich Böh-  
men



men der Zeit / als die letztere Wahl vor gangen / keine Sedis  
vacantia, sondern dasselbe mit einem angenommenen / publi-  
cirten / gekrönten vnd belehnten König / deme die Stän-  
de auch die schuldige Huldigungs Pflicht geleistet / bekändli-  
chen versehen gewesen / Inmassen dann nicht allein die Stände  
sämpflich / sondern auch alle Churfürsten / vnd viel hohe aus-  
ländische Potentaten vor vnd nach absterben der Weyland  
nechstab geleibten Kay: Mayt: Christmildesten andenkens /  
die jesige Kay: Mayt: darfür geachtet / gehalten / vnd vermits-  
telst ansehnlichen glückwünschungen vnd gratulationen re-  
spectirt vnd geehret / auch dahero erfolget / daß sie zu dem be-  
vorgewesenen / vnd nunmehr vollinbrachtem Wahltag ordent-  
lich erfordert / von den sämpflichen Churfürsten / vnd Ewer L:  
selbst / einhelliglich vor einen Churfürsten erkennet / inticuliret  
vnd ad Collegium Electorale, Stimam vnd Wahl zugelass-  
sen worden.

2.  
3.  
Ob nun so gestalten Sachen nach / den Ständen in  
Böhmen geziemet habe / ihren habenden Herrn vnd gesalb-  
ten König / den sie auch ontfer werendem Krieg noch darfür er-  
kennet / vnd mit dem Königlichen Titul geehret / ihres gefals-  
lens / vnd ohne vorgehende erlassung geleister Pflicht  
absque causæ cognitione vnd vngedrit derselben / de facto  
vnd mit gewalt / novo planè & hucusque non audito exem-  
plo, dermassen schimpfflichen zuverwerffen / vnd ob solche  
rejection in einem feudo Imperij Superiorem recognosce-  
re ohne vorbewust des Lehenherrn / vnd des Churfürstlichen  
Collegii, deme vff diese weise wol frembde vnd vnannehmliche  
Personen zur vngedühr vffgedrungen werden möchten / mit  
bestand vnd fug geschehen könne / vnd E. L. das Jhro ver-  
gleichen von den Jhriegen begegnet / gerne sehen vnd leiden  
würden.



würden. Das geben wir dero selbst zu bedencken anheim/ In-  
sonderheit aber da dieser Proceß im Reich einmal passiren sol-  
te / was daraus für eine ärgerliche vnd gefährliche Conle-  
quentz bey dieser ohne das zu aller Freyheit geneigten Welt  
allen Obrigkeiten erfolgen würde.

Es wollen E. L. bey solchem allem auch wol confide-  
riren, wann Sie / als ein vornehmer Churfürst des Reichs/  
der von der Kay. Mayt. im wenigsten offendirt, sondern der  
massen jederzeit geehret vnd respectirt worden / daß sie Tro be-  
neben andern Churfürsten des Reichs / eben das ganze Böhe-  
mische wesen zurichten vnd zuvergleichen anvertrauet / wel-  
ches E. L. auch gutwillig acceptirt, vnd daß Sie die Sas-  
chen zu Fried vnd Einigkeit zwischen dem König vnd dessen  
Ständen befördern helffen wolten / Sie so oft vnd viel-  
mals verträset / welche auch Stands vnd Beruffshalber  
schuldig / in solchen fällen ihrem Kayser vnd Witt Churfür-  
sten die Hand zubieten / vnd dahin jederzeit trachten zu helf-  
fen / wie nach inhalt der heilsamen Reichs Constitutionen,  
menniglich / insonderheit aber das Haupt vnd die Glieder  
im Reich bey sammen in ihrem behörigen respect, Stande /  
Hohheit / vnd Freyheit / auch bey Land vnd Leuten ruhig vnd  
vnedrängt sein vnd bleiben mögen / solchen der Stände in  
Böhmen verübten Proceß reiectionis & novæ Electio-  
nis, welcher sich einmal vor G D S I vnd der Welt schwer-  
lich wird iustificiren lassen / noch lenger behaupten / vnd  
dadurch das Heilige Reich / sampt allen benachbarten  
Königreich vnd Landen / zuförderst aber die Cron Böh-  
men in ein solch Elend vnd Blutbad einstürzen solten /  
was für einen vnausleschlichen verweiß sie Jhro dadurch  
bey der werthen Posteritet zu Hals laden / vnd in was  
Augenscheinliche Gefahr Sie sich vnd ihr ganzes  
Hauß



Haus damit einführen würden. Dann ja E. L. leichtlich zu  
erachten haben / vnd hat mans bisz daher im Werck wol er-  
fahren / bezeuget es auch obvermeldte Edictalschriefft kler-  
lich gnug / daß Ihre Kay. Mayt. vnd das löbliche Haus  
Osterreich (dessen Macht vnd Angewandnus E. L. bekandt)  
disß Bralt vnd bey ihrem Geblüt so viel lange Zeit vnd Jahr  
gewesene Königreich / darinnen Sie eine Erb-Succession  
præzendiren / nimmerrhr aus Handen vnd zurück lasse /  
sondern vielmehr mit Hülff ihres Hauses / vnd dessen Anver-  
wandten vnd Befreundten / das eusserste darbey vffsehen / vnd  
das Ihrige zu aller occasion vnd gelegenheit / auch wie vnd  
wo sie nur können vnd mögen / mit aller macht vnablässig sus-  
chen vnd verfolgen / auch alle die jenige für abgesagte Feinde  
halten vnd achten werden / die sich ihnen disßals zu wieder  
setzen / oder behinderung daran zuthun vnterstehen solten.

Vnd ob wol nicht zu zweiffeln / man möchte  
anderseits weniger nicht mit starcker Verfassung vnd assi-  
stentz versehen seyn / vnd alles dermassen ausgerechnet zuha-  
ben vermeinen / daß man gestalten zeiten / vnd getroffen  
Vündnissen nach prævaliren, vnd die Sach hinaus zufüh-  
ren getrawe / So seind doch dieses ungewisse / vnbeständige  
gründe / die in dem Willen des gerechten Gottes / vnd nicht  
eben in der Menschen disposition bestehen / die zeiten / vnd  
der Vnderthanen Gemütther / auch andere Zustände / wan-  
delbar / vnd den stündlichen mutationibus vnterworfen /  
also / daß mit bestand kein sichere rechnung darauff zusehen.  
Hingegen ist eines Römischen Keyfers respect vnd autoritet  
noch bey vielen / wie billich / sehr hoch vnd groß / vnd nicht zu  
zweiffeln / da sie Ihren Zustand dero gehorsamen Ständen  
im Reich zuerkennen geben / vnd bey denselben schuldige  
Hülff



Hülff vnnnd assistentz suchen solten / daß Sie von denselben nicht würde verlassen werden / Ja viel mächtige Potentaten / so biß dahero den Sachen zu gesehen / werden der gefehrlichen Nachvolg vnd consequentz halben die Augen auffthun / vnd Ihrer Maystät als in causâ & periculo communi, nach allem Vermögen assistiren vnnnd die Hand bieten.

Es gehen nun gleich die Sachen hinaus wo sie wollen / So werden doch dadurch Land vnd Leut verderbet / viel Christenbluts vergossen / vnd wie zubeforgen / möchte vnter dessen das Reich / welches mit aller Welt Lob so viel hundert Jahr florirt, dem Türcken vnd frembden Nationen zu einem Raub ausgestellt / vnd die Bratte Deutsche Freyheit in vnserm geliebten Vaterland in eine erbärmliche Dienstbarkeit verendert werden.

Was auch E. L. in particulari darbey endlichen für einen Vortheil schöpfen möchten / vnd wie gut diejenige / so zu diesen Sachen rathen / es mit E. L. vnd dero Haiß gemeinet / oder noch meinen / das dörfste wol der Ausgang / vielleicht aber zu spat / lehren. Ja es ist wol zu beforgen / E. L. vnd Wir werden das Ende dieses blutigen Kriegs nicht erleben / Was nun solches falls E. L. Ihren Jungen Heerschafften für einen Last hinderlassen würden / das haben Sie bey sich selbst leichtlich zu erachten.

Ersuchen solchem allem nach E. L. nochmals ganz freundlich / Sie / als ein Christlicher aus Teutschem Geblüt geborner Churfürst / wollen dieses alles wol zu gemüt führen / zu solchem grossen Ubel vnd Unglück keine fernere Ursach geben / sondern ihre Consilia vielmehr dahin richten / vff daß die von den Ständen in Böhmen ergriffene Waffen niedergelegt / fernere Werbungen / vnnnd die daraus den gehorsamen  
B Stanz



Ständen zu eufferstem Schaden gereichende durchzüge abge-  
setlet/ Ihrer Kay: Mayt: dero wol erlangte Cron Böhmen/  
samt deren incorporirten Landen/ förderlich wieder eingereue-  
met / vnd dardurch alles in vorigen ruhigen Stand vnd Gott  
wolgefälligen Frieden / nach Wunsch aller Gottseligen from-  
men Christen gesetzt/ mehr Blutvergiessen verhütet. vnd damit  
im Werck erwiesen werde/ daß Sie vff die Wohlfahrt des Bas-  
terlandes vnd erhaltung des H: Reichs Ihr absehens ge-  
habt/ vnd noch haben / vnd das bonum publicum mehr denn  
andere privat Considerationes bey sich prävaliren lassen.

Das ist an ihme selbstem recht vnd der Billigkeit/ wie  
auch Göttlichem Gesetz gemess / vnd würde es deroselben nit  
allein rühmlich / sondern auch in viel wege nützlich vnd er-  
spriesslich seyn. Vnd Wir habens dieselbe / dero Wir bez-  
uglichen Willen vnd angenehme Freundschaft zuerzeigen  
geneigt/ guter treuherziger wolmeinung freundlichen nicht  
verhalten wollen. Geben Mülhausen / den 7. Martii  
Anno 1620.

2.  
3.  
Von Gottes  
gnaden

{ Johann Schweighard }  
zu Meing /  
Lotharius / zu Erler / } Erzbischoffe.  
Ferdinand / zu Cölln / }  
Johann Georg Herzog zu Sachsen /  
Gülich / Elbe vnd Berg / alle des H. Römi-  
Reichs Erbkanzlere / Erzmarschal vnd  
Churfürsten / re.  
Maximilian / Herzog in Bayern.  
Ludwig / Landgraff zu Hessen.

Am



An die Stände des Königreichs  
Böhmen.

Johan Schweißhard /  
zu Meins /  
Lotharius / zu Trier / } Erzbischoffe.  
Ferdinand / zu Edln / }  
Johann Georg / Herzog zu Sachsen /  
Gülich / Cleve vnd Berg / alle des H. Römi-  
Reichs Erbkanslere / Erbkarschall vnd  
Churfürsten / &c.  
Maximilian / Herzogin Bepern / &c.  
Ludwig / Landgraff zu Hessen / &c.

Von Gottes  
gnaden

&c. Ob Uns wol nicht zweifelt  
Ihr werdet nunmehr selbst im Werck gesehen  
vnd erfahren haben / in was für einen ernstten vnd blutigen  
Krieg vnd daraus erfolgtes hohes Verderben durch die von  
Euch selbthätiger erbottener weise vorgenommene verwerf-  
fung Ewers von Gott vorgesehten / angenommenen / gekrön-  
ten / gesalbten vnd belehtten Königs / deme Ihr mit schweren  
Eydsplichten verbunden gewesen / vnd noch verbunden seyd /  
vnd vermeinte auffwerffung eines andern / Ihr ewer eigenes  
Vaterland eingeführet / vnd daherom vmb so viel mehr Ursach  
haben / zu vorckommung mehrerer Unheils / so vfffernere be-  
harrung dieses schweren Kriegs / Euch vnd den Ewigen  
vnzweiffelich zu Hals wachsen wird / etwas mehrers in  
Euch zu gehen / vnd die Sachen auff solchen weg zu richten /  
auff daß das jenige / damit man sich vielleicht aus antrieb  
böser Friedhässiger vnd mehr auff ihr particular : als des  
Landes gemeine Wolfarth sehender vnd zielender Leut /  
B ij vnd



vnd hüzige vnbedächte Conſilia gar zu weit verlauffen / wie  
der in den alten vnd vorigen Stand gerichtet vnd durch ewern  
ſchuldigen gehorsamb / der Röm. Kay. auch zu Hungarn  
vnd Böhemb Königl. Mayt. 2c. ewrem rechten König vnd  
Herrn / anlaß vnd vrsach gegeben werde / die gegen Euch  
wolbefugter dinge gefaßte hohe Bngnad / vnd vorhabenden  
Kayser: vnd Königlichen gerechten ernst in etwas ſinken vnd  
fallen / vnd wie Sie ſich öftters gang rühmlich vnd Väterlich  
erbotten/gegen Ihre von GOTT anvertraute Vnderthanen  
mehr die liebe vnd milde/dann die ſtreng vnd ſchärffe ſchei-  
nen zu laßen / zumahl da ihr biß dahero gnugſam verſpüret/  
es auch vorhin alle Hiſtorien bezeugen / wie wenig ſich die je-  
nigen Göttlichen Segens vnd gewüriger Succels zuerfrewent  
gehabt / welche ſich dero Gebot vnd geleiteten Pflichten zu  
wieder der Obrißkeit wiederſetz/oder ſich an derſelben vergrif-  
fen.

Nichts deſto weniger aber / vnd ſintemal biß auff dieſe  
Stund/ober alles Unſer / vnd aller frommer gutherziger Pa-  
trioeren Wüñſch/ Hoffen/vnd Begehren/Wier dannoch bey  
euch die geringeſte anzeig hierzu nicht vermercken können/ ſon-  
dern viel mehr/ allen anzeigungen nach / beſorgen müßen/daß  
Ihr ewre vorige genommene Reſolutiones zu behaupten vnd  
durchzudringen / vnd alles gleichſamb mit gewiſſer Gefahr  
des Vaterlandes vff die Spiz zuſehen/vnd neben euch viel vn-  
ſchuldiger frommer Chriſten / denen der Sachen rechte vñnd  
wahre beſchaffenheit nicht bekant / ſondern zum Schein die  
Ohren mit vngleichen Perſuaſionen vnd einbildungen ſtetig  
angefüllet werden / vorſezlich in Jammer vnd Elend zu ſtür-  
zen entſchloßen / Vnd dann dieſes ſolche Sachen ſeind / die  
ein anſehenliches Königreich vñnd Churfürſtentumb des  
Reichs



Reichs betreffen / darinnen weder Euch / noch einem andern  
gebühren thut / ohne vorbewußt des Oberhaupts im Reich / als  
des Lehnherrn / vnd des Hochlöblichen Churfürlichen Col-  
legii das wenigste zu disponiren / oder anzuordnen / daraus  
auch besorglich nicht allein der vntergang dieses Churfürstlichen Röm-  
nigreichs vnd Churfürstenthumbs / zu vnwiderbringlichen  
Schaden des Heiligen Römischen Reichs erfolgen / sondern  
das Reich selbst in endliche ruin vnd desolation gerathen  
möchte. Welches vnserm vormögen nach zuvorkommen Wir  
vns schuldig vnd verpflichtet wissen vnd erkennen.

So haben Wir keinen vmbgang nehmen mögen /  
Euch hierunter anzulangen vnd zugesinnen / Ihr wollet dieses  
alles / vnd was noch ferner daraus entstehen möchte / dermal  
einst besser behersigen / Euch der Kay. May. 20. Item  
von G S E vorgesehtem Haupt vnd König / welcher  
gleichwol alles dasjenige gethan / vnd geleistet / was er vermög  
vbergebenen Reuers zu thun vnd zu leisten schuldig gewesen /  
nicht lenger wiedersehen / sondern verpflichtet / schuldiger Ge-  
bühr gehorsamblich vntergeben / vnd also euch selbst / vnd  
dem Heiligen Reich vor fernern Schaden vnd Unglück seyn /  
Wie wir denn zu solchem ende Vnsers besondern lieben  
Freunds / Herrn Sohns vnd Bettern / des Pfalzgrafen  
Churfürsten Ld. auch freundlichen ersucht / vnd daß Sie hier-  
zu allen guten Rath vnd vorschub thun wolten / nach Inhalt  
beyliegender Abschrift freundlichen vermahnet / der getrü-  
sten Hoffnung / Sie Ihre consilia zu wiederbringung Gott  
wolgefälligen Friedens vnd verhütung fernern vnschuldigen  
Blutvergiessens förders richten werden.

Solten aber bey Euch keine treuherzige wolgemein-  
te Warnungen vnd rationes stat haben / sondern dem consilia

B ij

præ-



prävaliren, die ihren Unfug anderst nicht als mit continuirung angefangener thätigkeit vnd confusion hinaus zu führen vnd zu bedecken wüßten / auch vielleicht mehr da privatim, als des Vaterlandes Wohlfarth vor Augen haben / Solches falls werden die gehorsame / wol affectionirte Stände des Reichs / ihres darbey vnterlauffenden hohen Interesse willen / dem Werck nicht lenger zu sehen können / sondern vff begehren der Kay: Mayt: u. endlichen solche Mittel ergreifen / vnd an die Hand nehmen müssen / dardurch diß ansehnliche Königreich vnd Churfürstenthumb / sampt dessen incorporirten Landen vor gänßlichen vntergang erhalten / vnd das Röm: Reich aus aller Gefahr salvirt vnd erlebigt werden möge

Welches Wir Euch erheischender notturfft nach nicht verhalten sollen. Denen Wir sonst mit Gnaden zugethan seind. Datum Mülhausen den 21. Martii, Anno 1620.

*In simili  
mutatis mutandis*

An Mähren / Schlesien / Ober vnd  
Nieder Lausitz.

**W**ir Ferdinand  
der Ander / von Gottes gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhaim / Dalmatien / Croatien / vnd Slavonien / u. König / Erzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr / Kärndten / Crain / vnd Württemberg / Graue zu Tyrol / u. Empfehlen vnd fügen



fügen dem Hochgebornen / Friederichen Pfalzgraven bey  
Kölein / Churfürken / hiermit zu vernemen: Demnach men-  
niglich / ohne mehrere außführung / kund vnd offenbar / wel-  
cher massen Wir / im nechstverwichenen Sechzehnhundert  
Neunzehenden Jahr / am Tag des heiligen Augustini / der  
Acht vnd zwanzigsten Augusti / in Unserer vnd des Heiligen  
Reichs Stadt Franckfort / aus Schickung des Allmächtigen /  
vnd vermittelst des Heil: Rom: Reichs Churfürsten /  
(neben welchen auch Er der Pfalzgrave / als Mit Churfürst /  
durch seine vollmächtige Gesandte erschienen / vnd nach erstat-  
tung gebrauchigen ewren Epps / dasjenige leisten vnd voll-  
ziehen helffen / was disfalls die Güldene Bull / vnd das alte  
herkommen erfordert) einhelliger Wahl zum Römischen Kö-  
nig / in künfftigen Käyser zuerheben / ordentlich vnd rechtmä-  
ssiger weise erwöhlet / auch auff den Neundten / nechst darauff  
gefolgten Monats Septembris / mit gebürend vnd gewöhnli-  
chen Solehnteten gekrönt worden seyn. Warauff Wir  
Das nun gänzlich keines andern versicht / dann Er Pfalz-  
graßolt vnd würde / neben Uns / als wie jetzt gemeldet / dem  
ordentlich Erwölet vnd gekrönt Regierendem Römischen Käy-  
ser vnd Oberhaupt / nicht weniger / als andere Unsere ges-  
trew / gehorsame Churfürsten / vnd des Heiligen Reichs für-  
nehmste Grundseulen / sein Gemüt vnd Gedancken der oblies-  
genden Schuldigkeit nach / dahin gewendet haben / damit im  
H: Reich / Unserm geliebten Vaterland Teutscher Nation /  
auch allen desselben zugethanen vnd Verwandten Chur: Für-  
stenthumen vnd Landen / der liebe werthe Frieden / Ruhe vnd  
Einigkeit wider gebracht / fortgepflantz / vnd erhalten / vnder  
andern aber die im negst verfloßnen 1618. Jahr /  
noch bey Regierung vnd Lebzeiten / Weyland Unserer  
geliebten Herrn Vetter vnd Vatters Käysers Matthiasen /  
Christmilder gedächtnuß in Unserm Königreich Böhheimb /  
als einem so anschnlich des Heiligen Reichs fürnehmsten Ei-



genthumb vnd Wellichen Churfürstenthumb entstandene/  
vnd hernacher in andere Incorporirte Landt ferner eingeris-  
sen/ vnd außgebrachte Vnrube vnd Rebellion, wiederumben  
auffgehbt / gedempfft vnd zu friedlichem Standt gesetzt vnd  
gebracht werden mögen / Zu welchem Ende dann alsbald bey  
Vnserer angetretenen Keyserl: Regierung Wir / (als nach  
obhöchsternent Vnsers Herrn Vetter vnd Vattern/ Keyser  
vnd Königs Matthiassen / r. Ableiben/ rechtmessiger weiß  
Succedirender, gekrönter vnd beschnter König vnd Churfürst  
zu Böhaimb) vorgemeltes Böhaimische anwesen / dem ges-  
samten löblichen Churfürstlichen Collegio / vnd also neben  
andern auch ernentem Pfalzgrafen / auff Ihrer allerseits ge-  
bührliches Ansuchen vnd Begehren / zu gütiger Hinleg: vnd  
Vergleichung aus angeborner friedliebender Neigung / aller-  
dings vbergeben vnd anvertrauet / So haben Wir doch deme  
allen zugedencken / nicht ohne grosse befremdung vnd Mißfallen  
vernemen müssen / Nachdem theils vorberürt Vnsers Königs-  
reichs Böhaimb Vngehorsam vnd wiederwertige Rebellen/  
samt derselben Anhängern vnd andern Incorporirten Lan-  
den/ eben zu der Zeit / da obgehört Vnser Kayserl: vnd Kön-  
ig Wahl vnd Erönung zu Franckfort sürgangen/ ganz vermes-  
sen/ vnd hochsträfflicher weise / mit vergeßlicher hindansetzung  
Ihrer Vns/ bey ob angeregter Kön: Böhaimischen Erönung  
schuldigen Pflicht/ vnd Landshuldigung/ vnd was demselben  
mehrers anhängig/ zu einer neuen/ nichtigen/ vngültigen/ vnd  
von Vns/ als Römischen Kayser / den Rechten gemäs/ durch  
Vnser offne / getruckte Patent / für Null vnd nichtig erklär-  
ten Wahl vnd Erönung geschritten / vnd dieselb auff mehre-  
dachten Pfalzgraffen Churfürsten / vermeintlich gewendet  
haben / Daß darauff Er / solcher jetztgenenten vnbillichen  
Wahl vnd Erönung / nicht allein stat gegeben / vnd sich also  
dax



dardurch mehrbesagter Böhemischer Rebellen/ vnd ihrer An-  
hänger angemasten feindlichen Vornemen vnd Thathands-  
lungen/ theilhaftig gemacht / sondern auch bald hernach/ sich  
in bemelt Unser Königreich persönlich begeben/ vnd daselbsten  
von offtgedachten Rebellen/ allen Rechten/ des Röm: Reichs/  
auch Königreich Böhemb Constitutionen, Fundamental  
Gesetzen/ Päpdenen Bulln / Käyserl. vnd Königlichen Privi-  
legien, Declarationen, vnd allgemeinen Landtags Schlüs-  
sen / Schnur stracks zugegen / in vielgerürt Unserm König-  
reich Böhelm/ ungeachtet / Er zu demselben / vnd den Incor-  
porirten Landen/ keinen Fuez vnd Recht zu präzendiern hat/  
zu einem König Erönen lassen / vnd Uns solch Königreich /  
vnd die Incorporirte Land/ so viel an Ihme/ vnd mehrbesaga-  
ten Böhemischen Rebellen/ vnd deren Anhänger ist/ wider den  
allgemeinen Landfrieden / durch Rebellische Waffen / eigens-  
chätlicher weis / zu enziehen sich vnterstanden wie er dann/  
nach solcher fürgegangenen vermeinten neuen nichtigen Wahl  
vnd Erönung von Unsern Vnterthanen die Pflicht vnd Hule-  
digung / nicht allein vermeintlich abgefordert vnd eingenom-  
men / sondern auch sonsten die zeit her / mit beharlich feind-  
schätlicher vorenthaltung dessen/ so Uns/ bey obzeshriebenen  
Unserm Königreich Böhemb vnd den Incorporirten Landen/  
von Gott/ des Königlichen Geblüts/ aller Recht vnd Billiche-  
keit wegen/ auch vermög vorgangener Erönung vnd geleisteten  
Huldigung zuständig ist/ vnd angemastem Regiment / solche  
Sachen de facto fürgenommen vnd verübt hat/ welche Uns/  
als wie oberstanden / ordentlich vnd rechtmässig succedirend  
vnd gekröntem Königen vnd Herrn / einig vnd allein gebühren  
vnd zugehörig seyn/ Zu dessen beharlichen durchtring vnd be-  
häuptung Er Pfalzgrate/ sich wieder Uns / so gar auch in  
Kriegsbereitschaft zustellen / vnd würcklichen damit zuverfah-  
ren sich vermassen.

E

Ob



Ob wol nun diese jetztzehlte angemaste Thätigkeiten/  
an sich selber also beschaffen / daß Wir mehr dann gnugsam  
befuegt seyn/wieder Ihne Pfalzgrafen Churfürsten / in dieser  
offenen Rebellion Sachen/ da Uns Unsere Königrreiche vnd  
Erblande / Als des Heiligen Römischen Reichs fürneme Le-  
hen/ Königreich vnd Churfürstenthumb/ eigenthlich benom-  
men vnd entzogen/ vnd noch biß dato / wieder allen suog vnd  
Recht / feindlicher weiß vorenthalten werden / alsbald mit  
würcklichen Declaration vnd Execution (gestalt Wir dann  
durch diese unsere Abmahn: vnd Warnungs Schrifft/ berür-  
ten Reichs Constitutionen nichts begeben haben wollen) oh-  
ne weitem verzug also zuverfahren/ wie solches in den allge-  
meinen Rechten/ vnd des N. Reichs Satzungen/ mit denen  
darauff gesetzten Pönen vnd Straffen ( deren offbesagter  
Pfalzgrafe / neben allen andern des Reichs Churfürsten /  
Ständen vnd menniglichen/ durch hiebevör / so wol von mehr  
höchstermantes Unsers geliebten Herrn Betters vnd Batters  
Käyser Matthia L. als nachmals von uns erneuerte Man-  
data vnd Patenten/ gnugsamb erinnert worden) wolbedächs-  
lich vorgesehen vnd verordnet ist/ Auch das alte herkommen im  
Reich mit sich bringt: So haben wir doch zu allem oberfluß  
noch diese Warnung abgehen zulassen für gut angesehen.

2  
3.  
Ermahnen vnd befehlen darauff Ihne Pfalzgrafe  
Churfürsten/ hiermit aus Röm: Käy: Macht vollkommen-  
heit/ alles Ernsts/ vnd Endlich/ daß Er/ bey vermeidung vor-  
angeregter würcklichen Declaration vnd Execution der jent-  
gen Straff/ so in vrlberürten Reichs Ordnungen/ auff oban-  
gezogenen offenbahre/ gegen Unser Käyser: vnd Königlichen  
Majestet verübte Thathandlungen vnd verbrechen/ vorgese-  
hen worden/ mehr bestimpt Unser Königreich Böhheim/ vnd  
dessen Incorporirte/ auch alle andere unsere Land/ Innerhalb  
der

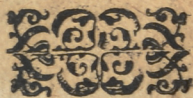


berzeit / von dato an bis auff den Ersten schierst kommenden  
Monats Junii / gewiß / vnfehlbar / vnd würcklich widerumb  
raume vnd abrette. Das wollen Wir Uns zu Ihme / dem  
Rechten vnd der Schuldigkeit gemess / gänglich vnd vnzweif-  
lich versehen. Im widrigen fall aber / nach verflussung ob-  
bestimpten Termins / mit endlicher Declaration, vnd darauf  
vermög offtbemelter Reichs Constitutionen gehörigen Exe-  
cution lenger nicht innenhalten.

Ob wol Wir nun diese Vnsere Ernstliche verordnung /  
Abmahn : vnd Verwarnung / an offtbefagten Pfalzgrave  
Churfürsten / durch ein verschlossenes Schreiben eben dieses  
Inhalts / gleichsfall abgehen lassen / Jedoch / damit solches  
Ihme Pfalzgrafen desto weniger / auch sonstennenniglich  
vnverborgen bleibe / haben Wir es durch diese offene Patenten  
gleicher gestalt zu thun nicht vaterlassen wollen / vnd wird an  
dem allen / so obsteht / Vnsere gerechter / Ernst : vnd endlicher  
Willen-erstatet.

Gegeben in Vnsrer Stadt Wien / den Dreissigsten  
Monats Tag Aprilis / Anno Sechzehnhundert vund im  
Zwangigsten / Vnsrer Reiche / des Römischen im Ersten /  
Des Hungarischen im Andern / Vnd des Böhemischen im  
Dritten.

Ad Mandatum Sacrae Caesarea  
Maiestatis proprium.





Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

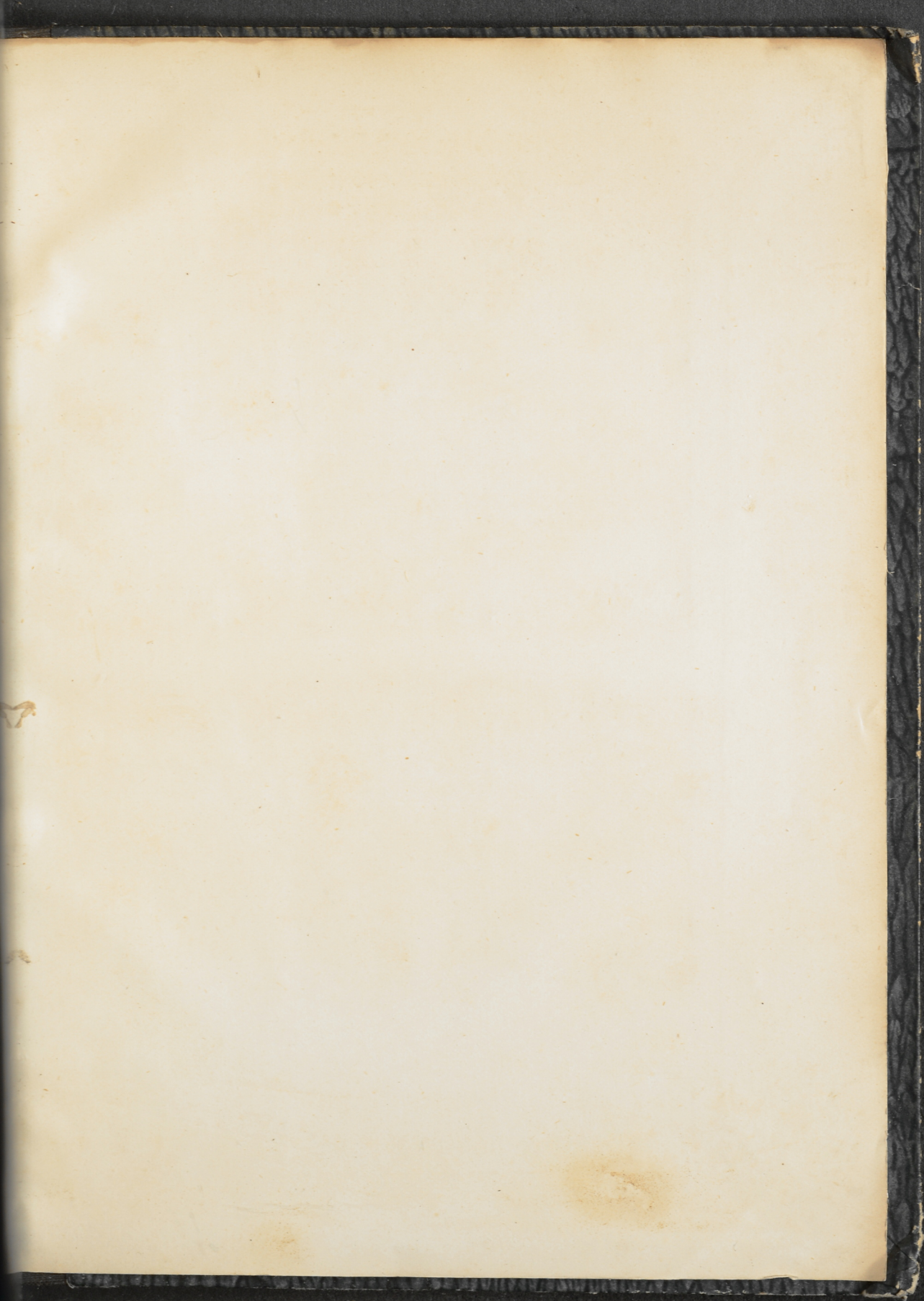
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Ab Mandatum Sacre Celsar  
Mactatis proprim

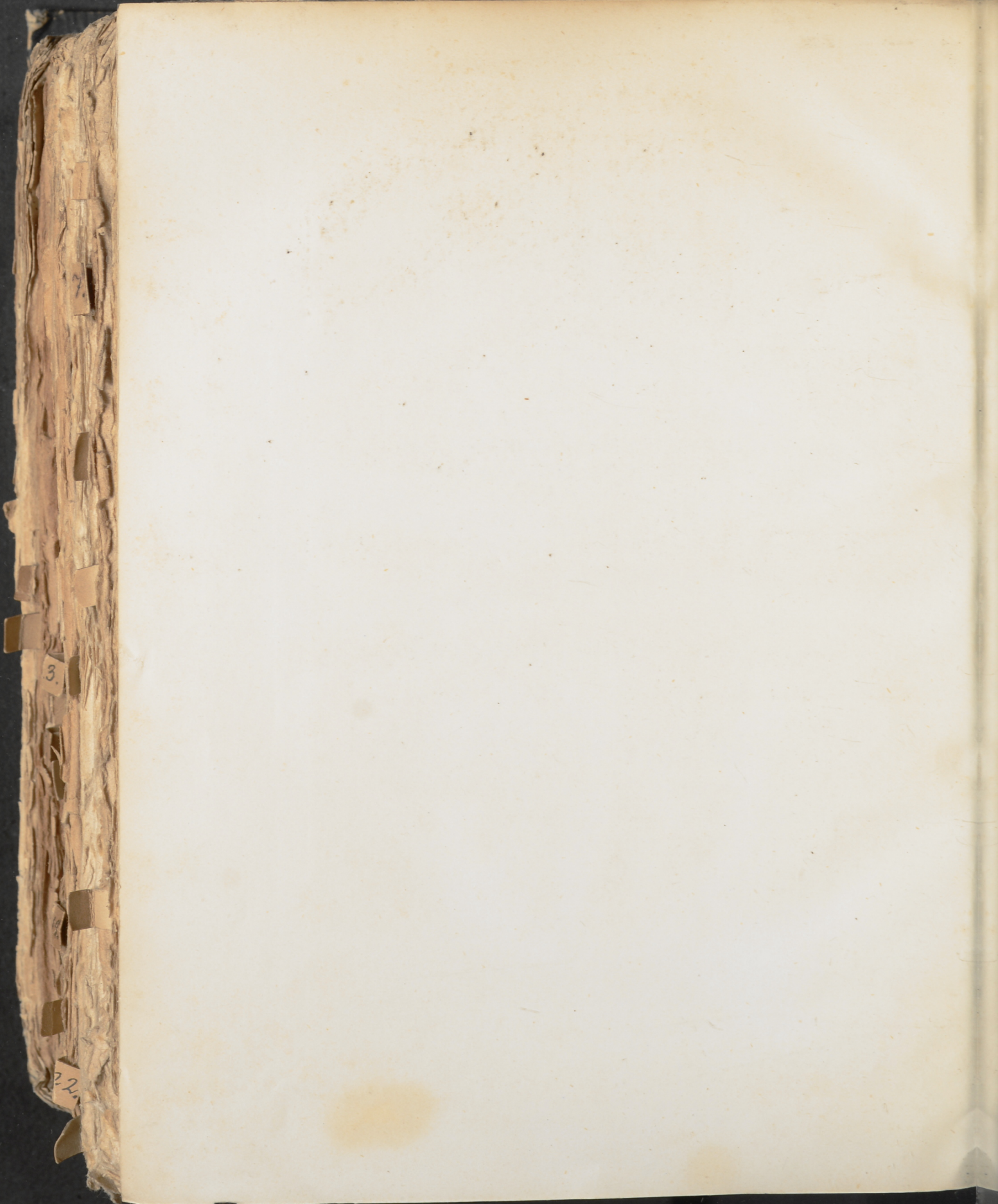


2.  
3.





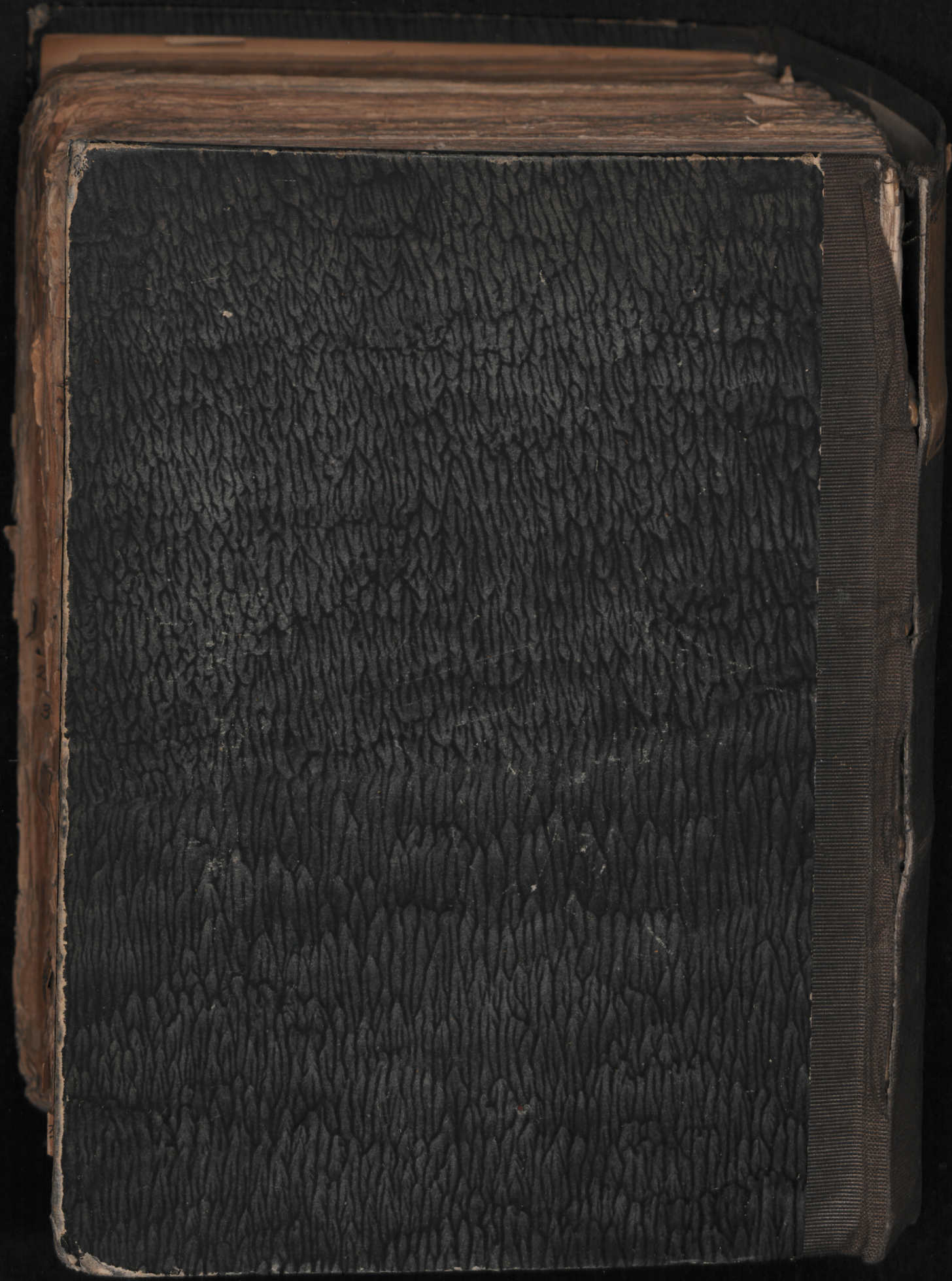














unterdrückung gesichert : vnd also auch das Röm: Reich/ besonders  
 vnd andere angrenzende Stände auffer augenscheinlicher gefahr ge-  
 wir nicht allein die angetragene Cron nicht angenom-  
 eufferstes dabey gerne angewendet haben wolten/ Da-  
 niemand/deme vnser gleich von anfang dieses in Böh-  
 sens vorgangene Actiones bekant/zu zweiffeln vrsach  
 läugbar/das Wir neben etlichen andern gutherzigen  
 als balden / bey angehenden als zunehmenden diesen  
 höherrigen aufrichtigen warnungen vnd anbietern/  
 ommen/an Vns nichts ermangeln lassen/zu dem ende  
 vorgewesenem Wahltag zu Franckfurt/durch vnserer  
 vnsern Weltlichen mit Churfürsten trewlich gerathen/  
 vor anderer Handlung das empor schwebende Krie-  
 vnd besonders in der Cron Böhmen / in einen friedli-  
 herumb gebracht werden möchte : vnd zu erlangung  
 es gesehen/ (solches auch durch die vnserige zum öff-  
 was der Stände in Böhmen / damals naher Franck-  
 te auff ihr instendig anhalten ein : vnd vorgelassen/  
 e geschehen / schimpfflich abgewiesen worden weren.  
 jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churf: Protocol-  
 evollmächtige zu derselben spöttlichen abweisung so  
 ig Wir der Ränf. May. (als eines Königs in Böh-  
 ung in das Churfürstliche Collegium adprobiret,  
 estiret vnd erkläret/das Wir den Ständen der Cron  
 iten vnd Gerechtigkeiten nichts zu enziehen / noch et-  
 jchtwas zu präjudiciren gemeinet sein.  
 e wolgemeinte Erinnerungen vnd Protestationes  
 bemelte der Böhmischen Stände Gesandte wieder  
 Böcker recht/vngehört mit grossen despect wieder  
 ihre vberschickte Schrifften keinmal im Churfürst-  
 er, oder die ganze Sach recht vnd ordentlich vorge-  
 den wollen. Inmittels aber/vnd vnauffhörlich den  
 seligkeit vnd verderben zugesetzt worden : Als hat  
 en Collegio der zeit bedachte / vnd vorgeschlagene  
 chwol noch ein lange zeit gehört/vnd in dessen in der  
 u grund gehen mögen ) zu keiner würckligkeit kom-  
 A ij men kön-

28

